

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) i.V.m. § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Stockheim folgende

V e r o r d n u n g

über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Stockheim

§ 1

Am zweiten Sonntag im März anlässlich des Wintergarten-Fachmarktes und am Sonntag des Bergmannsfestes dürfen im Gebiet der Gemeinde Stockheim alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04. Februar 2003 außer Kraft.

Stockheim, 10. Mai 2013
Gemeinde Stockheim

Rainer Detsch
Erster Bürgermeister